

05.03.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - K - Wizu **Punkt 21** der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa

KOM(96) 592 endg.; Ratsdok. 12943/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa. Soweit die Kommission in Artikel 2 Buchstabe b Maßnahmen zur Förderung der Transparenz ergreifen soll, verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 8. November 1996 zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft und zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (BR-Drucksache 700/96 (Beschluß)). Der Bundesrat lehnt jedoch den Vorschlag der Kommission für die Erstreckung der Richtlinie 83/189/EWG auf Neue Dienste ab und wiederholt seine Auffassung, wonach Transparenz im Bereich der Neuen Dienste durch gegenseitige Konsultationen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten anzustreben ist.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1997

- EU 2. Der Bundesrat stellt fest, daß nach § 5 Abs. 3 EUZBLG die Bundesregierung dem Programm im Rat nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat zustimmen darf. Rechtsgrundlage für den Programmbeschluß ist Artikel 235 EG-Vertrag. Die nationale Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Informationsgesellschaft liegt zu einem wesentlichen Teil ausschließlich bei den Ländern. Der Bundesrat verweist dazu auf die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, die den Entwürfen eines Medienstaatsvertrages der Länder und eines Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes des Bundes vorausgingen.

B

3. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.